



Finanzgericht Düsseldorf Newsletter April 2020

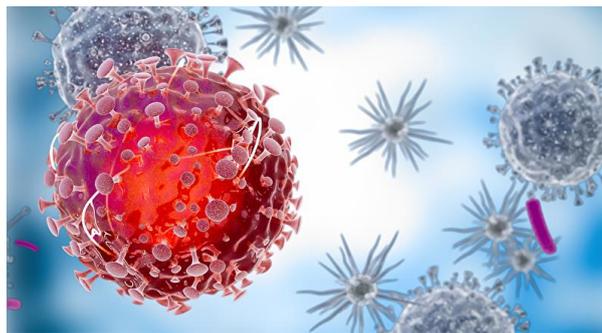
Sehr geehrte/r ,

der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf informiert regelmäßig über ausgewählte aktuelle Entscheidungen und über interessante Entwicklungen im und um das [Finanzgericht Düsseldorf](#).

Eingeschränkter Dienstbetrieb des Finanzgerichts Düsseldorf

Aktuelles zum Corona-Virus

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes hat das Finanzgericht Düsseldorf seinen Dienstbetrieb mindestens bis zum 19. April 2020 eingeschränkt: Der Sitzungsbetrieb ist weitestgehend eingestellt. Der Publikumsverkehr und der Zugang zu dem Gerichtsgebäude werden auf das unabdingbar Notwendige reduziert.



Quelle: [© Bildagentur PantherMedia](#) / [volmon@tut.by](#)

Trotz dieser Maßnahmen ist das Finanzgericht Düsseldorf weiterhin elektronisch, per Telefon, Fax, E-Mail, Brief erreichbar. Unterlagen können auch in den Hausbriefkasten eingeworfen werden. Die Rechtsantragstelle ist besetzt.

Die Angehörigen des Finanzgerichts Düsseldorf setzen alles daran, weiter effektiven, zeitnahen Rechtsschutz zu gewähren. Durch die flächendeckende Einführung der elektronischen Gerichtsakte können die meisten Arbeiten von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Gerichts in Heimarbeit erledigt werden.

Nähere Informationen erhalten Sie auf der Homepage des Gerichts (www.fg-duesseldorf.nrw.de). Dort informieren wir Sie auch über die weitere Entwicklung. Wir danken für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen, dass Sie gesund bleiben!

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf

Änderung eines Steuerbescheides wegen nachträglich bekanntgewordener Tatsachen bei Arbeitgeberzuschüssen zu Beiträgen an ein berufsständisches Versorgungswerk

Der Kläger ist angestellter Rechtsanwalt. Er ist von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit und Mitglied im berufsständischen Versorgungswerk.

In den Streitjahren 2012 bis 2016 war der Kläger so genannter Selbstzahler. Er zahlte den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil an das Versorgungswerk. Hierzu zahlte ihm sein Arbeitgeber den Arbeitgeberzuschuss zur Altersvorsorge zweckgebunden aus.

In den Steuererklärungen der Streitjahre 2012 bis 2016 erklärte der Kläger die Zahlungen an das Versorgungswerk in voller Höhe als "Beiträge zu gesetzlichen Rentenversicherungen". Nur in den Jahren 2015 und 2016 erfolgten Eintragungen zum Arbeitgeberanteil. Für das Jahr 2012 reichte der Kläger eine Bescheinigung des Versorgungswerks ein, aus der die Gesamthöhe der entrichteten Mitgliedsbeiträge - ohne Angaben zur Höhe des Arbeitgeberzuschusses - hervorging.

Nach zunächst erklärangemäßer Veranlagung änderte das Finanzamt die Einkommensteuerbescheide gemäß § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO und setzte die um den Arbeitgeberanteil gekürzten Zahlungen bei den Beiträgen zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen an. Das Finanzamt vertrat die Ansicht, dass eine nachträglich bekannt gewordene Tatsache vorliege, da den Steuererklärungen keine Belege über die Zusammensetzung der geleisteten Beträge beigefügt gewesen seien.

Der Kläger wandte dagegen ein, dass keine neue Tatsache vorläge. Dem Finanzamt hätte aufgrund der Vorjahre und der für das Jahr 2012 eingereichten Bescheinigung klar sein müssen, dass eine Aufteilung in Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag zu erfolgen habe.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Das Finanzgericht Düsseldorf hat mit Urteil vom 28.01.2020 entschieden, dass die Änderung der Einkommensteuerbescheide zu Recht nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO erfolgt ist.

Die Beitragszahlungen an ein berufsständisches Versorgungswerk (anstelle von Zahlungen an die gesetzliche Rentenversicherung) und die jeweilige Höhe des vom Kläger selbst getragenen Betrages nach Abzug des Arbeitgeberzuschusses stellten nachträglich bekannt gewordene Tatsachen dar. Durch die Bescheinigung des Versorgungswerks für 2012 hätte das Finanzamt keine positive Kenntnis davon gehabt, dass ausschließlich Beiträge an ein berufsständisches Versorgungswerk und nicht auch Beträge an die gesetzliche Rentenversicherung geleistet worden seien. Die Höhe der vom Kläger selbst getragenen Altersvorsorgeaufwendungen hätte sich daraus nicht ergeben.

Die Bescheidänderung sei auch nicht nach Treu und Glauben ausgeschlossen. Das Finanzamt habe zwar gegen seine Ermittlungspflicht verstoßen. Denn die Angaben des Klägers hätten Anlass für Nachfragen gegeben. Dieser Pflichtverstoß des Finanzamts wiege aber nicht deutlich schwerer als die Mitwirkungspflichtverletzung des Klägers. Trotz eindeutiger Hinweise in den Anleitungen zur Steuererklärung habe der Kläger die Beiträge falsch und für die Jahre 2012 bis 2014 ohne Angaben zum Arbeitgeberzuschuss eingetragen.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Die Entscheidung im Volltext: [10 K 546/19 E](#)

Abgabenordnung: Ermessensfehlerfreie Ablehnung eines Antrags auf Stundung einer Kindergeldrückforderung

Die Entscheidung im Volltext: [9 K 2688/19 KV, AO](#)

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen](#) . Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](#) abgelegt und können dort heruntergeladen werden. Die [Abbestellung des Newsletters](#) ist jederzeit möglich.



Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf, Pressedezernentin Dr. Ulrike Hoffsummer, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon: 0211/7770-0, Fax: 0211/7770-2600, E-Mail: pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de

Redaktion: RiinFG Dr. Ulrike Hoffsummer, ulrike.hoffsummer@fg-duesseldorf.nrw.de, RiFG Ben Dörnhaus, ben.doernhaus@fg-duesseldorf.nrw.de, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/7770-1515 bzw. -1569